

Kanton Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1885)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-285920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ungarn.

Die staatlichen Seminarien werden reorganisirt und zwar provisorisch auf 4 Jahre, an jedem Seminar wird nunmehr eine Übungsschule errichtet, im Übrigen, Lehrplan, Unterrichtsplan, Organisation etc. den deutschen Seminarien angepasst.

Dann legte das ungarische Ministerium Nachdruck auf die Organisation der Handwerkslehrlingschulen.

Die Zahl der Primarschulpflichtigen Kinder belief sich auf 2,215,000, wovon 1,700,000 oder 76 0/0 die Schule besuchten. Etwa 45 0/0 der Schulkinder sind ungarischer, 15 0/0 deutscher, die übrigen zum grossen Teil slavischer Nationalität, die letztern zeigten überhaupt viel mehr Absenzen als die erstern.

Der Unterricht ist vom 8.—13. Jahr obligatorisch, 16,000 Primarschulen suchen den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen, von den 23,000 Klassenzimmern sind über $\frac{2}{5}$ nicht gehörig ausgestattet, obschon in den letzten Jahren, wie auch die ungarische Schulausstellung an der Pariser Weltausstellung andeutete, grossartige Anstrengungen gemacht wurden, allüberall neue Schulhäuser zu errichten. In den letzten Jahren wurden im ganzen ungarischen Reiche jährlich über 200 neue Gebäude erstellt. Die Monarchie zählt über 25,000 Lehrer mit einem Ausgabebudget von etwa 12 Millionen Gulden.

Für höhern Unterricht sorgen die 150 Gymnasien und 28 Realschulen, welche Anstalten zusammen 37,000 Schüler zählen, von denen 71 0/0 Magyaren, 15 0/0 Germanen waren, Budget 3,500,000 fl.

Budapest besitzt eine Universität mit 160 Professoren, Klausenburg eine solche mit 60, die Zentralzeichenschule in Budapest wurde von 108 Studenten besucht.

Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft.

Kanton Freiburg.

Im Jahr 1834 gründeten einige freiburgische Lehrer eine Unterstützungskasse und schon im folgenden Jahre traten 75 neue Mitglieder bei. Jeder Teilhaber war zu einem Beitrage von 5 alten Schweizerfranken verpflichtet, und wer sich nicht im Gründungsjahr aufnehmen liess, bezahlte überdies 4 Fr. als Eintrittsgeld. Die gleiche Summe wurde später von all den Lehrern und Lehrerinnen bezogen, die nicht im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit beitraten. Im fernern äufneten sich die Fonds durch Zinsen, durch Rückkäufe, durch einen jährlichen Staatsbeitrag von 3000 Fr., durch Geschenke und Legate.

Für jeden definitiv angestellten Lehrer ist nach den neueren Statuten der Beitritt obligatorisch. Fakultativ ist der Eintritt für nichtfreiburgische Lehrer, für Lehrerinnen, und nicht definitiv angestellte Lehrer, sowie für Lehrer über 40 Jahre. Der Jahresbeitrag beträgt 25 Jahre lang je 15 Fr., für Lehrerinnen einen Fünftel weniger. Die Pension beträgt im Maximum 300 Fr., im Minimum 70 Fr., (für Lehrer, die den Schuldienst verlassen haben).

300 Fr. nach 35 Dienstjahren,

225 „ „ 30 „

150 „ „ 25 „

für Lehrerinnen je ein Fünftel weniger.

Die Pension geht auch auf die Witwe oder die Kinder des Lehrers über; Wiederverheiratung, resp. 16. Altersjahr heben das Recht auf Pension auf.

Dem Staatsrat kommt das Recht zu, einen Lehrer nach 30 Dienstjahren zu pensioniren. Die Verwaltung wird durch eine Kommission von 5 Mitgliedern besorgt; 4 werden von der Generalversammlung, 1 vom Staatsrat gewählt. Die Rechnungen werden vom Grossen Rat ratifizirt. Mit 31. Dezember 1882 waren die Fonds auf 116,000 Fr. angestiegen.

Kanton Schwyz.

Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse.

Ganz ähnlich lauten die Statuten dieser Kasse vom 21. Mai 1883. Der Eintritt ist für alle Primar- und Sekundarlehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes obligatorisch. Der Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 5 Fr. jährlich, und steigt um 1 Fr. für jedes Hundert Einkommen über 800 Fr. Lehrer, welche den Beruf quittiren, können die Mitgliedschaft beibehalten, insofern sie den Beitrag weiter zahlen. Die Beiträge müssen 30 Jahre lang bezahlt werden. Eine definitive Pension ist nicht fixirt. Die zur Auszahlung an altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder gelangende Summe wird entrichtet aus den Zinsen des Kapitalvermögens und aus der Hälfte der Jahresbeiträge und betrug z. B. im Jahre 1876 im gesamtten für 6 Nutzniesser 744 Fr. oder 124 Fr. per Zug, 1883 jedoch 1155 Fr. für 19 Nutzniesser, also nur noch 55 Fr. per Zug. Es bezahlt die Kasse einfache und doppelte Beträge; doppelte an solche Lehrer, die nach erfülltem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberuf nicht mehr obliegen können, an Witwen mit einem oder mehreren Kindern, an mehrere hinterlassene Waisen (bis nach erfülltem 16. Altersjahr); einfache Beiträge an Lehrer über 50 Jahren, die noch dem Schuldienst obliegen können, an Lehrer unter 50 Jahren, die zur Ausübung des Lehrerberufes unfähig geworden sind, an kinderlose Witwen und an eine einzelne, hinterlassene Waise.

Die Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, dessen Präsident vom Erziehungsrat, dessen 4 Mitglieder von der Lehrerschaft gewählt werden. Der Kanton zahlt an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 500 Fr. Der Fond betrug am 31. Dezember 1883 21,213 Fr.

Kanton Luzern.

Lehrer-, Witwen-, und Waisenunterstützungsverein.

Ähnlich wie bei Schwyz und Freiburg lauten auch die Statuten dieser Unterstützungskasse. Der Eintritt ist für alle neu anzustellenden Lehrer an